

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1961	Nummer 49
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1102 20012	2. 5. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Aufgaben und Zuständigkeiten, Sitz und Anschrift des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	808
20310	24. 4. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Durchführungsbestimmungen	793
20310	24. 4. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Mantelarbeitsvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Durchführungsbestimmungen	806
20312	25. 4. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers I. Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten auf die Beschäftigungszeit und Dienstzeit bei Angestellten und Arbeitern sowie Festsetzung der Grundvergütung bei Angestellten bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge des Zusammenbruchs II. Berücksichtigung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst in der sowjetisch besetzten Zone bei Angestellten und Arbeitern	806

I.

20310

Zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961;

hier: Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1421:IV:61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15101:61 —
v. 24. 4. 1961

An: 1. April 1961 ist für die Angestellten des Landes der Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (MBL. NW. S. 375; SMBL. NW. 20310) in Kraft getreten. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

I. Allgemeines

- Der BAT gilt für die Angestellten des Landes, die nicht ausdrücklich durch § 3 vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Er gilt nicht für die Angestellten, die unter die Allgemeine Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 fallen, es ist jedoch § 73 Abs. 4 zu beachten. Danach treten bei Anwendung der ADO künftig an die Stelle der in der ADO genannten Vorschriften der ATO und der TO.A die entsprechenden Vorschriften des BAT.

- Für die vom BAT erfaßten Angestellten gelten

- a) der BAT,
- b) die Tarifverträge vom 31. Juli 1955, 4. Februar 1957 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Fassung der Tarifverträge vom 27. Februar 1957, 25. April 1957, 6. Januar 1958, 21. Mai 1958, 14. Juni 1958, 10. April 1959 und 17. Dezember 1959 (MBL. NW. S. 519; SMBL. NW. 203308),
- c) der Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtsgeldern für Angestellte (MBL. NW. S. 2837; 3084; SMBL. NW. 203304),
- d) die §§ 2, 3 und 6 des Tarifvertrages vom 1. Juli 1960 über die Verkürzung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals (MBL. NW. S. 2605; SMBL. NW. 20315) — nur bis zum 30. September 1961 —,
- e) die Tarifverträge über die Regelung des Bereitschaftsdienstes des Pflegepersonals usw. gemäß § 1 Abs. 6 des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 (n. v.) — diese Tarifverträge gelten als Vereinbarung im Sinne der Nr. 6 Abschnitt B Abs. 5 der SR 2 a —,
- f) der Tarifvertrag vom 12. März 1958 über die Regelung der Sachbezüge für die Angestellten bei den Universitätskliniken des Landes Nordrhein-Westfalen (n. v.),

- g) der Tarifvertrag vom 2. März 1959 über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. Oktober 1960 (n. v.) — dieser Tarifvertrag gilt als Vereinbarung im Sinne der Nr. 3 Abschnitt B der SR 2 n —,
- h) der Tarifvertrag vom 9. Mai 1959 für die mit der Beseitigung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten (n. v.).

Nach § 73 Abs. 3 gelten bis zu einer tarifvertraglichen Regelung als Anlage 1 a zum BAT nachstehende Eingruppierungsvorschriften weiter:

- a) Die Anlage 1 zur TO.A in der Fassung der Tarifordnung zur Änderung und Ergänzung der TO.A vom 15. Januar 1948 (MBL. NW. S. 65 S.MBL. NW. 20314),
- b) die Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung zur TO.A — Anlage E —,
- c) die Anlage 1 zur Kr.T

in der Fassung der Änderungen und Ergänzungen durch nachstehende Tarifverträge:

- a) Tarifvertrag vom 14. Juni/16. Juli 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten (MBL. NW. S. 1745 S.MBL. NW. 20314),
- b) Tarifvertrag vom 5. Juli 1957 über die Eingruppierung technischer Assistenten (MBL. NW. S. 2036/ S.MBL. NW. 20314),
- c) Tarifvertrag vom 28. Februar 1959 über die Eingruppierung der im Lochkartenwesen tätigen Angestellten (MBL. NW. S. 721 S.MBL. NW. 20314),
- d) Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zur TO.A (MBL. NW. S. 501 S.MBL. NW. 20314),
- e) Tarifvertrag vom 27. September 1960 über die Eingruppierung des unter die TO.A fallenden Krankenpflegepersonals (MBL. NW. 1961 S. 3 S.MBL. NW. 20314).

Gemäß § 73 ist das bisherige Recht im übrigen — auch für nicht tarifgebundene Angestellte (das sind die nicht- oder andersorganisierten Angestellten) — außer Kraft getreten.

Bis zum Abschluß eines neuen Vergütungsstarifvertrages gilt der Tarifvertrag vom 16. März 1960 (MBL. NW. S. 905) in der Fassung vom 29. Dezember 1960 (MBL. NW. 1961 S. 146 S.MBL. NW. 20330).

3. Im Interesse einheitlicher Arbeitsbedingungen sind auch die nicht tarifgebundenen Angestellten durch Arbeitsvertrag dem BAT und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen zu unterstellen.
4. Der BAT und die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge sind zwar nach § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes Mindestbedingungen, Abweichungen von den tarifrechtlichen Vorschriften zugunsten der Angestellten bedürfen jedoch nach § 10 des Haushaltsgesetzes 1961 meiner — des Finanzministers — vorheriger Zustimmung.

II. Zur Durchführung des BAT im einzelnen

1. Zu § 1

- a) Nach § 1 Abs. 1 Buchst. c ist der Geltungsbereich auf die Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, beschränkt. Für Gemeinden, Gemeindeverbände usw., die nicht Mitglieder eines dieser Arbeitgeberverbände sind, gilt das bisherige Tarifordnungsrecht weiter.
- b) Der BAT gilt für Arbeitnehmer, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Beschäftigung tätig sind. Dazu gehören auch die Angestellten, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, z. B. weil ihre Bezüge die Jahresarbeitsverdiensgrenze überschreiten (§ 5 AVG).

Nach § 72 Nr. 1 ist der BAT auch auf Arbeitnehmer mit einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit, mit denen bei Inkrafttreten des BAT die Anwendung der TO.A arbeitsvertraglich vereinbart ist, für das bestehende Arbeitsverhältnis anzuwenden.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 1 Abs. 1 TO.A) werden der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegende Arbeitnehmer, deren Tätigkeitsmerkmal in der Anlage 1 a zum BAT aufgeführt ist, nicht mehr zwingend vom Geltungsbereich des BAT erfaßt. Maßgebend ist nur noch die im Arbeitsvertrag getroffene Vereinbarung.

- c) Wegen der nicht vollbeschäftigten Angestellten wird auf § 3 Buchst. q verwiesen. Abweichend von dem bisherigen Recht fallen nichtvollbeschäftigte Angestellte bereits dann unter den BAT, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt. Auf die Übergangsregelung des § 72 Nr. 9 wird hingewiesen.

2. Zu § 2

- a) Im allgemeinen kann ein Angestellter nur unter eine Sonderregelung fallen. Dies gilt nicht für die Sonderregelungen 2 l, 2 r und 2 y. Treffen diese Sonderregelungen mit anderen zusammen, so sind die Vorschriften der in Betracht kommenden Sonderregelungen nebeneinander anzuwenden.
- b) Die Sonderregelungen 2 d, 2 e I—III, 2 f, 2 g, 2 h, 2 i, 2 k, 2 t, 2 u, 2 v, 2 w und 2 x kommen für den Bereich des Landes nicht in Betracht.

3. Zu § 3

- a) Für Angestellte, die nach § 3 nicht vom BAT erfaßt werden, gelten die bisherigen Arbeitsbedingungen unverändert weiter, soweit nicht im Arbeitsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- b) Die höchste Vergütungsgruppe im Sinne von Buchstabe h ist die Vergütungsgruppe I.

4. Zu § 4

- a) Nach § 4 wird der Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen. Zur Schaffung klarer arbeitsrechtlicher Verhältnisse ist auch mit den am 1. April 1961 im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag nach beiliegendem Muster (Anlage 1) abzuschließen. Das Muster ist nur auf die Normalfälle abgestellt und ggf. entsprechend zu ändern oder zu ergänzen.

Künftig ist der Arbeitsvertrag nach Möglichkeit vor Aufnahme der Arbeit abzuschließen.

- b) Nebenabreden, durch die der Angestellte zu besonderen Dienstleistungen verpflichtet werden soll oder durch die ihm besondere Vergünstigungen zuteil werden sollen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden, andernfalls sind sie nichtig.

5. Zu § 6

- a) Da § 2 ATO mit dem Inkrafttreten des BAT außer Kraft gesetzt worden ist, sind Angestellte, die nach dem Inkrafttreten des BAT neu eingestellt werden, und Angestellte, die ein Gelöbnis gemäß § 2 ATO noch nicht abgelegt haben, zusätzlich zu dem Gelöbnis nach § 6 durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamiteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) zu verpflichten. Eine Niederschrift über die Verpflichtung ist zu den Personalakten zu nehmen. Ein Muster der Niederschrift ist als Anlage 2 beigelegt.
- b) Grundsätzlich haben auch ausländische Staatsangehörige das Gelöbnis nach § 6 abzulegen. Macht der Angestellte glaubhaft, daß ihm die Ablegung des Gelöbnisses in seinem Heimatland Nachteile brin-

Anl

Anl

gen würde, so kann von der Ablegung des förmlichen Gelöbnisses Abstand genommen werden und eine Verpflichtung, sich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland gemäß zu verhalten, als ausreichend angesehen werden.

6. Zu § 7

a) Zu Abs. 2

Der hier genannte Vertrauensarzt ist nicht der Vertrauensarzt im Sinne des Sozialversicherungsrechts.

b) Zu Abs. 4

Zu den Kosten der Untersuchung gehören auch die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen notwendigen Fahrkosten, dagegen nicht ein etwaiger Verdienstausfall.

7. Zu § 9

§ 9 enthält nicht wie § 4 ATO die Vorschrift, daß der Angestellte verpflichtet ist, Verschwiegenheit über Angelegenheiten zu bewahren, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Zur Ausdehnung der Schweigepflicht auf diese Tatbestände bedarf es daher der ausdrücklichen Weisung des Arbeitgebers.

Soweit Schweigepflicht besteht, bedarf der Angestellte für die Aussagen vor Gericht der Genehmigung des Arbeitgebers (§ 376 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG, § 54 StPO).

8. Zu § 11

a) Die für die Beamten des Landes zur Zeit geltenden Bestimmungen sind die §§ 75 bis 80 LBG, die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) in der Fassung der Verordnung vom 7. November 1953 (GV. NW. S. 409; GS. NW. S. 255) und vom 3. Januar 1961 (GV. NW. S. 113), die Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (RGBl. I S. 501) und die hierzu ergangenen Erlasse.

b) Auf § 37 Abs. 1 und § 47 Abs. 8 wird hingewiesen.

9. Zu § 13

a) Zu den vollständigen Personalakten gehören auch Bei-, Hilfs- und Nebenakten, nicht aber Prozeß- und Prüfungsakten.

b) Die Einsicht in die Personalakten darf einem von dem Angestellten schriftlich bevollmächtigten Personalratsmitglied nicht verwehrt werden.

10. Zu § 15

a) Die Arbeitsbereitschaft im Sinne des Absatzes 2 deckt sich mit dem von der Rechtsprechung zu § 7 Abs. 2 AZO entwickelten Begriff der Arbeitsbereitschaft.

b) Der Bereitschaftsdienst ist tariflich nur in den Sonderregelungen 2 a, 2 b, 2 c, 2 e I, 2 e II, 2 e III und 2 n geregelt. Eine Vereinbarung über den Bereitschaftsdienst mit anderen Angestellten verstößt jedoch nicht gegen den BAT. Sie ist aber gemäß § 4 Abs. 2 nur wirksam, wenn sie als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart ist.

Wir sind damit einverstanden, daß der Bereitschaftsdienst in demselben Umfang als Arbeitszeit bewertet wird, wie er im Rahmen der Nr. 6 Abs. 4 der SR 2 a durch Freizeit abgegolten werden kann.

c) Die Rufbereitschaft ist tariflich nur in den Sonderregelungen 2 c, 2 e I, 2 e II, 2 e III, 2 f und 2 u geregelt. Eine Vereinbarung über die Rufbereitschaft mit anderen Angestellten verstößt jedoch nicht gegen den BAT. Sie ist aber gemäß § 4 Abs. 2 nur wirksam, wenn sie als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart ist.

Wir sind damit einverstanden, daß jeder einzelne Fall der Rufbereitschaft mit 1/12 des monatlichen Vergütung (§ 26) ohne Kinderzuschlag abgegolten wird.

Die Wochenendrufbereitschaft, d. h. die Zeit vom Dienstende am Freitag oder Samstag bis zum Dienstbeginn am Montag, sowie die Rufbereitschaft an Wochenfeiertagen, d. h. die Zeit vom Dienstende vor dem Wochenfeiertag bis zum Dienstbeginn am Tage nach dem Wochenfeiertag, gelten als zwei bzw. drei Rufbereitschaften.

Während der Rufbereitschaft anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit ist Arbeitszeit.

d) Die Vorschrift des Absatzes 5 hat gemäß § 17 Abs. 1 zur Folge, daß Arbeit an Wochenfeiertagen, die nicht mehr in derselben Woche durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen wird, zu Überstunden führt.

e) Arbeitsstellen im Sinne des Absatzes 7 können auch gesonderte Betriebsteile, Außenstellen und dergleichen sein.

f) Die bisher in der GDO-Reich Nr. VII und in § 4 Kr.T. enthaltene Regelung der Arbeitszeit der dort genannten Angestellten ist nunmehr in § 72 Nr. 2 geregelt worden, jedoch ist die tägliche Höchstbegrenzung von 7^{1/2} Stunden weggefallen.

11. Zu § 16 Abs. 2

Lassen die Verhältnisse der Verwaltung oder des Betriebes die Beendigung der Arbeitszeit um 12 Uhr nicht zu, so sind die darüber hinaus im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden weder Überstunden noch wird hierfür im Gegensatz zu § 16 MTL eine besondere Vergütung gewährt.

12. Zu § 17

a) Da im Gegensatz zum bisherigen Recht nach § 17 jede Überstunde entweder durch Arbeitsbefreiung oder durch Zahlung der Überstundenvergütung abgegolten wird, ist darauf zu achten, daß die Arbeitszeit genau eingehalten wird.

b) Anordnung setzt begrifflich voraus, daß die Anordnung der Überstunden vor ihrer Leistung erfolgt.

c) Zu Abs. 1 Unterabs. 3

Ohne Rücksicht auf die Zeit, die über zwei Stunden aufzuwenden ist, wird immer nur eine Stunde der Arbeitszeit hinzugerechnet. Ob diese als Überstunde zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach Unterabs. 1 Satz 1.

d) Zu Abs. 2 Unterabs. 1

Wer die schriftliche Anordnung zu treffen hat, ist von der obersten Dienstbehörde zu bestimmen.

e) Zu Abs. 2 Unterabs. 2

Die Worte „Arbeitstage“ in Unterabs. 1 und „Werkstage“ in Unterabs. 2 sind verwendet, um klarzustellen, daß das Abfeiern von Überstunden nur für an Werktagen geleistete Überstunden zulässig ist. Überstunden an Sonntagen, die Arbeitstage sein können, sind immer mit der Überstundenvergütung abzufinden. Die sechs Werktage sind auf einen Kalendermonat bezogen.

13. Zu Abschnitt V

a) In gleicher Weise wie für die Arbeiter (§ 6 MTL) ist durch den BAT der Begriff der Beschäftigungszeit eingeführt worden. Die Beschäftigungszeit umfaßt im wesentlichen nur Zeiten der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber bzw. seinen Rechtsvorgängern, während die Dienstzeit auch andere Zeiten der Beschäftigung, insbesondere im öffentlichen Dienst, erfaßt. Diese Neuregelung wirkt sich dahin aus, daß die Kündigungsfristen (§ 53 Abs. 2) und die Unkündbarkeit (§ 53 Abs. 3) nicht mehr an die Dienstzeit, sondern an die Beschäftigungszeit geknüpft sind. Auf die in § 71 Nr. 1 getroffene Besitzstandsregelung wird hingewiesen.

Die Dienstzeit wirkt sich aus auf die Zahlung der Krankenbezüge (§ 37), die Jubiläumsgewährung (§ 39) und die Umzugskostenbeihilfe (§ 44 Abs. 2).

- b) Bei Berechnung der Beschäftigungszeit der bei Inkrafttreten des BAT in ungekündigter Stellung beschäftigten Angestellten ist die Übergangsregelung des § 72 Nr. 3 zu beachten.
- c) Für die Auslegung des Begriffs „volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler“ in § 20 Abs. 2 Unterabs. 2 sind die §§ 1 und 2 des Bundesvertriebenen-gesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) maßgebend.
- d) § 20 Abs. 4 ermöglicht es, Dienstzeiten im deutschen öffentlichen Dienst der sowjetischen Besatzungszone anzurechnen. Es können nur Dienstzeiten bei solchen Verwaltungen und Betrieben angerechnet werden, die nach Art und Aufgabe mit den in § 20 Abs. 2 genannten Verwaltungen und Betrieben im Bereich der Bundesrepublik vergleichbar sind.
- e) Für die bei Inkrafttreten des BAT im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten sind die Beschäftigungszeit nach § 19 und die Dienstzeit nach § 20 alsbald neu zu berechnen. Auch für diese Angestellten ist die Ausschußfrist des § 21 durch besondere Aufforderung in Lauf zu setzen. Soweit ausreichende Unterlagen bereits vorhanden sind, bedarf es keines erneuten Nachweises.

Angestellte, die nach Inkrafttreten des BAT eingestellt werden, sind jeweils bei der Einstellung unter Hinweis auf die Ausschußfrist des § 21 aufzufordern, ihre anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten und Dienstzeiten nachzuweisen.

Eine Abschrift der Berechnung ist dem Angestellten auszuhändigen.

Ein Muster für die Berechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit ist als Anlage 3 beigelegt.

Anlage 3

14. Zu § 23

§ 23 regelt folgende Tatbestände:

Im Absatz 1 ist der Fall behandelt, daß sich im Laufe der Zeit das Arbeitsgebiet des Angestellten ändert.

Absatz 2 Buchst. a regelt den Fall, daß dem Angestellten ein neues Arbeitsgebiet zugeteilt wird.

Absatz 2 Buchst. b bezieht sich auf Änderungen, die in der Person des Angestellten eingetreten sind, z. B. durch Ablauf bestimmter Fristen, durch Erwerb der staatlichen Anerkennung usw.

15. Zu § 24

- a) Eine vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit liegt dann vor, wenn der Wegfall der höherwertigen Tätigkeit von vornherein gewiß ist. Die Sechsmonatsfrist des § 23 Abs. 1 steht in keinem Zusammenhang mit dem Begriff „vorübergehend“ in § 24.
- b) Durch die Gewährung der Zulage ändern sich nicht die allgemeinen Arbeitsbedingungen des Angestellten, z. B. die Urlaubsdauer, die Zuteilung zur Reisekostenstufe usw.
- c) Die persönliche Zulage fällt weg, wenn die höherwertige Tätigkeit endet. Einer Änderungskündigung bedarf es nicht. Endet die höherwertige Tätigkeit nicht mit dem letzten Arbeitstag des Monats, so entfällt die persönliche Zulage bereits mit dem Ende des Vormonats. Die persönliche Zulage ist daher erst mit den Bezügen für den nächsten Monat zu zahlen.

16. Zu § 27

- a) Nach § 27 kommt für alle Angestellten ohne Rücksicht auf den Einstellungstag als Zeitpunkt, in dem sich ihre Grundvergütung um den Steigerungsbetrag ihrer Vergütungsgruppe erhöht, nur noch der Beginn des Monats in Betracht, in dem sie ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollenden. Die Anmerkung in der Anlage 4 zum Tarifvertrag vom 16. März 1960 verliert damit ihre Bedeutung. Wegen der Umstellung der bisher anderen Steigerungstermine auf das neue Recht wird auf § 72

Nr. 5 hingewiesen. § 72 Nr. 5 gilt auch, wenn auf Grund der Nr. 9 ADO zu § 5 TO.A ein abweichender Steigerungstermin festgesetzt war.

Beispiele:

1. Zu § 72 Nr. 5 Buchst. a

Angestellter A. geb. 18. 5. 1935, vollendet (§ 27 Abs. 7) am 1. 5. 1961 das 26. Lebensjahr.

Eingestellt am 1. 10. 1959 mit der Anfangsgrundvergütung der Verg.Gr. VIII, die nach § 5 Abs. 4 TO.A erstmalig am 1. 10. 1961 zu steigern war. Er erhält den ersten Steigerungsbetrag bereits am 1. 5. 1961 und steigt wieder am 1. 5. 1963 usw.

2. Zu § 72 Nr. 5 Buchst. b

Angestellter B. geb. 17. 10. 1936, vollendet am 1. 10. 1962 das 26. Lebensjahr (§ 27 Abs. 7).

Eingestellt am 1. 7. 1960 mit der Anfangsgrundvergütung der Verg.Gr. VIII, die nach § 5 Abs. 4 TO.A erstmalig am 1. 7. 1962 zu steigern wäre. Er erhält den ersten Steigerungsbetrag bereits am 1. 4. 1961, den nächsten am 1. 10. 1962 und weiterhin nach je zwei Jahren.

- b) Die Vorschrift in Absatz 5 führt vorübergehend zu Härten, bis die in Frage kommenden Körperschaften usw. den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, da in diesem Falle die Grundvergütung immer nach Absatz 3 festgesetzt werden müßte, obwohl das Recht bisher übereingestimmt hat und zu erwarten ist, daß das Recht künftig wieder übereinstimmen wird. Zur Vermeidung dieser Härten sind wir damit einverstanden, daß in solchen Fällen nach Absatz 5 verfahren wird, wenn davon ausgegangen werden kann, daß die Körperschaften usw. in absehbarer Zeit den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden werden. Das gleiche gilt für Angestellte, die vor Inkrafttreten des BAT aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde aus einer Verwaltung oder aus einem Betrieb ausgeschieden sind, die von der TO.A erfaßt waren.
- c) Gegenüber dem bisherigen Recht wird der Steigerungstermin nicht um die Zeit der Nichtbeschäftigung hinausgerückt, sondern es entfallen die Steigerungstermine, die in diese Zeit der Nichtbeschäftigung gefallen wären (Abs. 5 Unterabs. 3).
- d) Die Vorschriften des § 27 Abs. 4 und 5 gelten nur für Herabgruppierungen, Höhergruppierungen und Neueinstellungen, die nach Inkrafttreten des BAT vorgenommen werden.

17. Zu § 29

- a) Die richtige Festsetzung des Ortszuschlags eines verheirateten Angestellten erfordert die Feststellung, ob der Ehegatte Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsbe-rechtigt ist und ob in dessen Bezügen ein erkennbarer und von den anderen Bestandteilen der Bezüge unterscheidbarer Ortszuschlag enthalten ist. Das gleiche gilt für Angestellte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn Anspruch auf Kinderzuschlag für gemeinschaftliche eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder besteht (§ 16 Abs. 1 LBesG 60). Zu diesem Zweck haben die genannten Angestellten eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- b) Nach § 165 RVO und § 5 Abs. 1 AVG ist bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nur der Ortszuschlag nach der Stufe 1 zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ortszuschlag nach der Stufe 1 und den höheren Stufen ist als ein Zuschlag anzusehen, der mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt wird. Das gilt auch für verheiratete Angestellte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für solche Angestellte, die nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 LBesG 60 den Ortszuschlag

der Stufe 2 erhalten, weil sie einer anderen Person aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren. Dagegen ist bei ledigen Angestellten, die auf Grund des § 15 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LBesG 60 den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten, dieser bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze zu berücksichtigen.

18. Zu § 31

- a) Auf die in Absatz 2 enthaltene Änderung gegenüber dem bisherigen Recht wird hingewiesen.
- b) Die Vorschriften des § 31 Abs. 3 ergänzen die Vorschriften des § 19 LBesG 60.

§ 31 Abs. 3 Buchst. c letzter Satz ist nur von Bedeutung, wenn der andere Anspruchsberechtigte ein nichtvollbeschäftigter Beamter ist.

- c) Durch § 31 Abs. 4 wird eine Zahlung von Kinderzuschlag und Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen für denselben Zeitraum vermieden. Der Kinderzuschlag entfällt in allen Fällen, in denen nach den Kindergeldgesetzen Kindergeld zusteht. Dies ist nicht nur der Fall, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, sondern auch dann, wenn infolge Einstellung oder Ausscheidens im Laufe des Monats nicht $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht werden (Runderlaß vom 21. April 1956 — MBl. NW. S. 1045 — in der Fassung vom 25. Juni 1959 — MBl. NW. S. 1651/SMBL. NW. 85 —).

19. Zu § 33

- a) Zu Abs. 2

Eine große mit außergewöhnlichem Zeitaufwand zu überwindende Entfernung der Baustelle von der Bauleitung berechtigt nur dann zur Gewährung der Baustellenzulage, wenn dieser Tatbestand ein „besonders ungünstiger Umstand“ ist. Ist z. B. der Zeitaufwand vergütete Arbeitszeit und die Überwindung der Entfernung mit keinen besonderen Aufwendungen für den Angestellten verbunden, so liegt ein besonders ungünstiger Umstand nicht vor.

- b) Zu Abs. 4

Die zusätzliche Verpflegung ist ausschließlich in Natur auszugeben. Sie besteht zweckmäßig in der Hauptsache aus Milch, Butter, Eiern und Vitamin C enthaltenden Früchten.

Das Ausmaß der Zusatzverpflegung bestimmt sich nach den Preisverhältnissen bei Inkrafttreten des BAT. Spätere Änderungen der Preise sind hierauf ohne Einfluß.

Im Falle des Urlaubs oder der Arbeitsunfähigkeit ist die Zusatzverpflegung den Vertretungskräften zu gewähren, soweit diese nicht ohnehin dem Kreis der Empfangsberechtigten angehören.

Ich — der Finanzminister — bin damit einverstanden, daß über den vom BAT erfaßten Personenkreis hinaus bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen die Zusatzverpflegung gewährt wird

- aa) nichtbeamteten Personen, deren Rechtsverhältnisse nicht nach dem BAT geregelt sind, wie Volontärärzte usw.,
- bb) Pflegepersonal, das auf Grund von Gestellungsverträgen tätig ist (Mutterhausschwester).

Die Kosten sind bei dem Verpflegungsfonds zu verausgaben. Die Zahl der Empfänger ist in den Erläuterungen zum Haushaltsplan zu veranschlagen.

- c) Zu Abs. 6

Solange die hier vorgesehenen Vereinbarungen nicht getroffen sind, sind die Zulagen und die Nachtdienstentschädigung im bisherigen Umfang

weiterzugewähren (§ 72 Nr. 6). Wegen der Nachtdienstentschädigung siehe Runderlaß des Finanzministers vom 26. April 1957 (MBl. NW. S. 1015/SMBL. NW. 203220).

20. Zu § 34

Nichtvollbeschäftigt sind die Angestellten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit geringer ist als die für die betreffende Angestelltengruppe festgelegte regelmäßige Arbeitszeit.

Die Gewährung des Kinderzuschlags an nichtvollbeschäftigte Angestellte richtet sich ausschließlich nach § 31 Abs. 2.

21. Zu § 37

- a) Auf die Übergangsvorschrift des § 72 Nr. 7 und die Besitzstandswahrung in § 71 Nr. 2 wird hingewiesen.

Beispiel:

Ein Angestellter mit mindestens zehnjähriger Dienstzeit ist ab Dienstag, dem 29. November 1960, wegen einer Krankheit arbeitsunfähig, die auch noch über den 1. April 1961 hinaus andauert. Nach § 12 Abs. 1 TO.A standen ihm Krankenbezüge für 16 Wochen, d. h. bis einschließlich Montag, dem 20. März 1961, zu. Da diesem Angestellten nach § 37 Abs. 2 BAT Krankenbezüge bis zum Ende der 26. Woche zustehen, lebt der Anspruch mit Inkrafttreten des BAT in der Weise wieder auf, daß ihm noch bis Montag, dem 29. Mai 1961, Krankenbezüge zu zahlen sind. Hiernach wird die Zeit vom 21. bis zum 31. März 1961 in die Frist von 26 Wochen eingerechnet, obwohl ihm für diese Zeit Krankenbezüge nicht zustanden. Sind nicht nur die Fristen nach § 12 Abs. 1 TO.A, sondern auch die Fristen nach § 37 Abs. 2 BAT schon vor dem 1. April 1961 abgelaufen, stehen dem Angestellten wegen derselben Krankheit Krankenbezüge nicht mehr zu.

- b) Nach bisherigem Recht wurden die Krankenbezüge „bis zur Dauer“ der in § 12 Abs. 1 TO.A genannten Zeiten gewährt. Nach § 37 Abs. 2 BAT werden Krankenbezüge „bis zum Ende“ der dort aufgeführten Zeiten der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Unterbrechungen der Zahlungen (z. B. durch Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1. durch Zahlung von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz) verlängern die Fristen nicht.
- c) Unter Bezügen im Sinne des § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. b sind nur Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu verstehen. Dies ergibt sich aus dem letzten Halbsatz.

- d) Zu Abs. 3

Zu den Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gehören auch die arbeitsvertraglich vereinbarten monatlichen Pauschalbeträge.

Den Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, stehen die Überstundenpauschvergütungen (§ 35 Abs. 3) gleich.

22. Zu § 39

§ 39 gilt nur für die Angestellten, die die Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren nach Inkrafttreten des BAT vollenden.

23. Zu § 41

Änderungen in der Vergütung des Angestellten, die nach dem Sterbetag eintreten, bleiben unberücksichtigt mit Ausnahme von Änderungen des Kinderzuschlags und des Ortszuschlags, die dadurch eintreten, daß ein neuer Kinderzuschlag vom Beginn des Sterbemonats an gewährt werden muß.

24. Zu §§ 47, 48

- a) Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 letzter Unterabsatz TO.A ist die Dauer des Erholungsurlaubs nach § 48 BAT nicht mehr von der Dienstzeit des Angestellten abhängig. Der Angestellte, der während

des ganzen Urlaubsjahres im Beschäftigungsverhältnis steht, hat Anspruch auf den vollen Erholungsurlaub gemäß § 48 Abs. 1 und 3. Zu beachten ist ferner, daß Zulagen sowie Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst im Rahmen von § 47 Abs. 2 bei der Berechnung der Urlaubsvergütung zu berücksichtigen sind (siehe hierzu Nr. 21 Buchst. d).

- b) Tarifliche Vorschriften im Sinne des § 48 Abs. 3 Buchst. f sind die Vorschriften des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1959 (MBI. NW. 1960 S. 1418; SMBl. NW. 20315).

- c) Der Beschäftigungsmonat nach § 48 Abs. 4 ist nicht gleich dem Kalendermonat.

Auf die Besitzstandswahrung für die im Laufe des Urlaubsjahres 1961 ausscheidenden Angestellten in § 71 Nr. 3 wird hingewiesen.

25. Zu § 48

- a) Zu Abs. 6

Wird der Angestellte rückwirkend höhergruppiert, so ist die Höhergruppierung zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Wirkung vom ersten Tag des Urlaubsjahres an erfolgt ist.

- b) Zu Abs. 7 und der Protokollnotiz zu § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c

Absatz 7 Satz 2 schreibt vor, daß die Werktage, an denen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird, auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen sind. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die arbeitsfreien Werktage auf die gesamte Urlaubsdauer von vornherein abstrakt, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel arbeitsfreie Werktage tatsächlich in den Urlaub fallen, angerechnet werden müssen. Dies bedeutet:

- aa) Bei zwei arbeitsfreien Samstagen im Monat oder bei umschichtig freien Samstagen

ist bei einer Gesamturlaubsdauer

bis zu 11 Tagen nichts,
von 12 bis 23 Tagen 1 Tag,

sind bei einer Gesamturlaubsdauer

von 24 bis 35 Tagen 2 Tage,
von mehr als 35 Tagen 3 Tage

anzurechnen.

- bb) Bei der 5-Tage-Woche ist auf je sechs Urlaubstage ein arbeitsfreier Werktag anzurechnen.

Nach dieser Anrechnung sind Urlaubstage nur die Werktage, an denen dienstplanmäßig gearbeitet wird.

Dem Divisor in der Protokollnotiz zu § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c liegt die 6-Tage-Woche zugrunde. Er ändert sich

in den Fällen aa) auf 1:71,5
im Falle bb) auf 1:65.

26. Zu § 49

Die für die Beamten geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter vom 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. März 1960 (GV. NW. S. 30:46) und die hierzu ergangenen Erlasse. Die Gewährung des Zusatzurlaubs für Schwerbeschädigte nach § 13 der Verordnung schließt die Gewährung des Zusatzurlaubs nach § 33 des Schwerbeschädigten-gesetzes aus.

27. Zu § 50

- a) Zu Abs. 1

Entgegen dem bisherigen Recht wird ein verordnetes Kur- oder Heilverfahren nicht mehr einer Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit gleichgesetzt, sondern es wird Sonderurlaub gewährt.

- b) Ein Kur- oder Heilverfahren ist nur dann verordnet, wenn der Versicherungsträger oder die Versorgungsbehörde die Kur oder das Heilverfahren unter voller Kostenübernahme angeordnet hat und der Angestellte sich einer solchen Anordnung nur unter Gefährdung der sonstigen Leistungen aus der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung entziehen kann.

Zu den Kuraufenthalten gehören nicht Erholungsaufenthalte, zu denen nur Zuschüsse geleistet werden oder die von den Hauptfürsorgestellten bewilligt werden. Das gleiche gilt für nichtbeihilfefähige Nachkuren und Schonungszeiten im Anschluß an einen Kuraufenthalt.

Ist der Angestellte nach Beendigung des Kur- oder Heilverfahrens, während der nichtbeihilfefähigen Nachkur oder Schonungszeit arbeitsunfähig, so sind ggf. Krankenbezüge nach § 37 zu gewähren. Ist der Angestellte dagegen arbeitsfähig, wird aber eine Schonungszeit ärztlich verordnet, so muß sich der Angestellte entweder diese Zeit auf den Erholungsurlaub anrechnen lassen, er erhält dann die Urlaubsvergütung, oder sich ohne Dienstbezüge beurlauben lassen.

- c) Zu Abs. 2

Die oberste Dienstbehörde bestimmt die für die Erteilung des Sonderurlaubs zuständigen Dienststellen.

Zeiten, die nach Satz 2 nicht als Beschäftigungszeiten gelten, sind auch keine Dienstzeiten im Sinne des § 20.

Als wichtiger Grund für die Gewährung eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 gilt auch die Fortbildung des Angestellten. Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 10 des Haushaltsgesetzes 1961 damit einverstanden, daß auch den Angestellten bei Urlaub zu Studienzwecken, Auslandsreisen usw. die entsprechenden Vergütungen beim Vorliegen der gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß weitergewährt werden wie den Beamten nach dem Runderlaß des Innenministers vom 14. August 1959 — II A 2 — 1:28.16 Nr. 656:59 — (SMBl. NW. 203033).

28. Zu § 52

- a) Zu Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erkläre ich — der Finanzminister — mich auf Grund des § 10 des Haushaltsgesetzes 1961 damit einverstanden, daß in Abweichung von § 52 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz Angestellten, die als Schöffen, Geschworene, Sozialrichter oder Arbeitsrichter bestellt sind, die Bezüge für die Zeit des Arbeitsausfalls, der durch die Ausübung dieser Ehrenämter eintritt, fortgezahlt werden.

- b) Zu Abs. 2

Unter Kindern sind auch Stief- und Pflegekinder zu verstehen.

- c) Zu Abs. 3

Unter sonstigen dringenden Fällen sind andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Tatbestände zu verstehen. Sie können auch dann vorliegen, wenn die besonderen Tatbestände im Zusammenhang mit den in Abs. 1 und 2 geregelten Einzelfällen stehen.

Die obersten Dienstbehörden bestimmen die zur Gewährung der Arbeitsbefreiung zuständigen Dienststellen.

Wir bitten, bei der Regelung des Fernbleibens von der Arbeit unter Fortzahlung der Vergütung nach Absatz 3 zu berücksichtigen, daß es sich nach der umfassenden Regelung nach den Absätzen 1 und 2 nur um Ausnahmefälle und um kurzfristiges Fernbleiben handeln kann. Hierzu wird auch auf Nr. 12 Buchst. a hingewiesen.

d) Zu Abs. 4 Unterabs. 1

Die Anführung der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Hauptfachabteilungsvorstände und des Hauptvorstandes bezieht sich auf die Organisation der Gewerkschaft ÖTV, die der Kreisvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf die der Deutschen Angestelltengewerkschaft.

Unterabs. 1 ist auf die entsprechenden Organe der Gewerkschaften, mit denen Anschlußtarifverträge zum BAT abgeschlossen werden, sinngemäß anzuwenden.

e) Zu Abs. 4 Unterabs. 2

Zur Teilnahme an den Tarifverhandlungen gehört nicht die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen oder an Sitzungen der Großen Tariffkommission. Dagegen gehört die notwendige Reisezeit zur Teilnahme.

f) Für die Vertreter in den Organen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen ist die Teilnahme an den Sitzungen der Organe Dienst. Einer Arbeitsbefreiung nach § 52 bedarf es nicht.

29. Zu § 53

Auf die Besitzstandsregelung in § 71 Nr. 1 und die Überleitungsvorschrift in § 72 Nr. 8 wird hingewiesen.

30. Zu § 56

Die Ausgleichszulage bezieht sich nur auf die Grundvergütung. Alle tariflichen Leistungen, die von der Vergütungsgruppe abhängig sind, werden nach der neuen Vergütungsgruppe bemessen (z. B. Ortszuschlag (§ 29), Überstundenvergütungen (§ 35), Reisekosten (§ 42), Trennungsschädigung (§ 43), Erholungsurlaub (§ 47 ff.)). Die Ausgleichszulage bemißt sich nur nach der Grundvergütung in der zuletzt bezogenen Höhe. Sie wird durch tarifliche Steigerungen und sonstige Erhöhungen der Grundvergütung aufgezehrt.

31. Zu § 59

§ 59 schließt die Vereinbarung eines Auflösungsvertrages zu einem zurückliegenden Zeitpunkt nicht aus.

32. Zu § 60

- a) Die Voraussetzungen für eine Weiterbeschäftigung nach Abs. 2 Unterabs. 2 sind z. B. dann gegeben, wenn der Angestellte die Wartezeit für das Altersruhegeld (§ 25 Abs. 1 AVG) noch nicht erfüllt hat. Die Weiterbeschäftigung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Angestellte z. B. die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfüllt.
- b) Dem ausscheidenden Angestellten ist gegen Abtretung der Rentenansprüche ein Vorschuß zu zahlen, wenn
 - aa) die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Rente zweifelsfrei feststehen und der Angestellte den Rentenanspruch rechtzeitig gestellt hat,
 - bb) der Rentenversicherungsträger selbst keinen Vorschuß gewährt und
 - cc) dem Angestellten kein Arbeitslosengeld zusteht.

33. Zu § 62

- a) Im Gegensatz zum bisherigen Recht besteht auf das Übergangsgeld nunmehr ein Rechtsanspruch.

Im Falle des Ausscheidens einer weiblichen Angestellten wegen bevorstehender Verheiratung (bisher Nr. 4 ADO zu § 17 TO.A) wird ein Übergangsgeld nicht mehr gezahlt.

b) Zu Abs. 1

Wegen des Begriffs „vollbeschäftigter Angestellter“ wird auf Nr. 20 verwiesen.

c) Zu Abs. 4

Der Nachweis einer Arbeitsstelle, deren Annahme dem Angestellten billigerweise zugemutet werden kann, kann auch durch Anfrage beim Arbeitsamt nach entsprechenden offenen Stellen geführt werden.

34. Zu § 63

Nach § 63 Abs. 5 wird das Übergangsgeld um die in dieser Vorschrift aufgeführten Versorgungsbezüge usw. gekürzt. Zu den Versorgungsbezügen gehören auch Renten auf Grund der RVO, des AVG und die Renten aus der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Die Festsetzung des Ruhegeldes sowohl aus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch aus der zusätzlichen Versicherung bei der VBL nimmt einige Zeit in Anspruch. Eine genaue Festsetzung und Zahlung des Übergangsgeldes unter Berücksichtigung dieser Renten ist daher nicht unmittelbar mit dem Ausscheiden möglich. Um den Zweck zu erreichen, der mit der Gewährung des Übergangsgeldes beim Ausscheiden verfolgt wird, bitten wir, grundsätzlich nicht Abschläge auf das um die geschätzten Renten gekürzte Übergangsgeld zu zahlen, sondern wie folgt zu verfahren:

Das Übergangsgeld wird entsprechend den Vorschriften des § 63, jedoch ohne Berücksichtigung der noch nicht festgesetzten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gewährt. Die Empfänger des Übergangsgeldes treten dafür den Anspruch auf die Renten für die entsprechende Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wird, an die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle ab.

Die Abtretung der Rentenansprüche ist sowohl gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 RVO als auch gemäß § 52 der Satzung der VBL zulässig. Die Vordrucke der Versicherungsträger für Rentenansprüche sehen eine entsprechende Einverständniserklärung der Rentenempfänger vor.

Dieses Verfahren wird erleichtert, wenn die Angestellten ihre Rentenansprüche zugleich mit den entsprechenden Abtretungserklärungen über die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle den Versicherungsträgern einreichen.

Angestellten, die ihren Rentenanspruch nicht abtreten, kann nur ein um die geschätzten Renten gekürztes Übergangsgeld gezahlt werden.

35. Zu § 64

- a) Das Übergangsgeld ist gemäß § 3 Ziff. 10 EStG (§ 6 Ziff. 8 LStDV, Abschnitt 12 Abs. 9 Ziff. 1 LStR) steuerpflichtig, weil es nicht mehr auf Grund gesetzlicher, sondern auf Grund tariflicher Vorschriften gewährt wird. Vom Übergangsgeld sind aber keine Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten, da es kein Entgelt im Sinne des § 160 RVO ist.

b) Zu Abs. 3

§ 41 Abs. 1 Satz 3 gilt auch hier.

36. Zu §§ 66, 67

Die bisherigen Bestimmungen über Schutzkleidung und Dienstkleidung sind weiter anzuwenden.

37. Zu § 70

- a) Die Ausschlussfristen gelten sowohl für die Ansprüche des Angestellten wie die des Arbeitgebers. Sie gelten auch für Ansprüche, die nach dem bisherigen Recht vor Inkrafttreten des BAT entstanden sind (hierzu Hinweis auf die Übergangsregelungen in § 72 Nrn. 11 und 12).
- b) Der Arbeitgeber kann sich auf den Ablauf der Ausschlussfrist des § 70 Abs. 1 nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Buchst. a oder b zweifelsfrei erfüllt sind und die Dienststelle mit Wissen des Angestellten unverzüglich die Höher-

gruppierung beantragt hat, die für die Höhergruppierung zuständige Stelle aber erst nach sechs Monaten die Höhergruppierung vornimmt.

c) Zu Abs. 1

Zu den Ansprüchen auf Leistungen, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren Vergütungsgruppe gestützt sind, gehören auch Überstundenvergütungen, Krankenbezüge, Reise- und Umzugskosten, Trennungsentschädigung, Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung und Erholungsurlaub, dies jedoch nur bezüglich des Anspruchsteiles, der sich aus dem Unterschied zwischen den Leistungen auf Grund der bisherigen und der beanspruchten Vergütungsgruppe ergibt, wenn im übrigen der Anspruch befriedigt oder rechtzeitig geltend gemacht worden ist.

d) Zu Abs. 2

Etwas anderes ist in § 21 (Nachweis der anrechnungsfähigen Beschäftigungszeit und Dienstzeit), in § 36 Abs. 4 (Nachprüfung der ausgezahlten Bezüge) und in § 47 Abs. 7 Unterabs. 4 (Erholungsurlaub) bestimmt.

38. Zur Anlage 1 b

a) Die Anlage 1 b gilt nur für das Krankenpflegepersonal, das unter die SR 2 a fällt.

Auf die für das Krankenpflegepersonal in den Vergütungsgruppen Kr. c bis Kr. e neu eingeführte Zulage wird hingewiesen.

b) Bei Gewährung von Zulagen, die „für die Dauer der Verwendung“ oder „für die Dauer der Tätigkeit“ bestimmt sind, ist § 36 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

39. Zu SR 2 a

a) Zu Nr. 1

Auf die Ausdehnung des Geltungsbereichs in Nr. 1 letzter Unterabsatz der SR 2 b wird hingewiesen.

b) Zu Nr. 3 Satz 1

Der Verzicht der Arbeitgebervertreter auf eine tarifvertragliche Verpflichtung der Angestellten, auf Anordnung des Arbeitgebers in den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Räumen zu wohnen, schließt nicht das Recht aus, in den Arbeitsverträgen zu vereinbaren, daß die Angestellten in den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Räumen wohnen müssen.

c) Zu Nr. 5

Bei der Regelung in Abs. 5 handelt es sich nicht um einen persönlichen, sondern um einen betrieblichen Besitzstand.

d) Zu Nr. 6

Die Regelung des Bereitschaftsdienstes in Abschnitt B entspricht der Regelung des Bereitschaftsdienstes nach dem Tarifvertrag vom 12. Juni 1959.

Als erstmalige Vereinbarung im Sinne der Nr. 6 Abschnitt B Abs. 5 gilt auch die erstmalige Vereinbarung nach dem Tarifvertrag vom 12. Juni 1959.

e) Zu Nr. 7

aa) Abs. 2 gilt nur für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern, die die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben. Der Unterabsatz 2 von Abs. 2 gilt nur für die Fälle, in denen die Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat. Durch die Hinzurechnung eines Ausbildungsjahres zu der Berufszeit wird erreicht, daß die Krankenpflegepersonen mit der dreijährigen Ausbildungszeit mit den Krankenpflegepersonen mit der zweijährigen Ausbildungszeit gleichbehandelt werden.

Zu den anderen Rechtsverhältnissen, in denen der Krankenpflegeberuf ausgeübt worden sein kann, gehören

Zeiten der Krankenpflege als DRK-, Ordensschwester oder Diakonisse,

Zeiten der Krankenpflege in selbständiger Arbeit,

Zeiten der Krankenpflege als Sanitätssoldat.

Dies gilt auch für Abs. 4.

bb) Abs. 4 gilt für die Angestellten, die als ungeprüfte Krankenpflegepersonen in der Vergütungsgruppe Kr. d oder als Pfleger in Heil- und Pflegeanstalten in der Vergütungsgruppe Kr. e beschäftigt werden.

cc) Abs. 5 gilt für die Angestellten, die die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben, aber vorher entweder als ungeprüfte Pflegekräfte oder als Pfleger in Heil- und Pflegeanstalten beschäftigt gewesen sind. Die Berufszeiten nach Abs. 4, die den Berufszeiten nach Abs. 2 hinzugerechnet werden, werden um zwei Jahre gekürzt. Die Kürzung um zwei Jahre vermindert sich um die Lehrgangszeit an einer Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule nur in demselben Umfang, wie die Berufszeiten nach Abs. 4 bereits um Ausbildungszeiten gekürzt worden sind.

Beispiele:

1. Die Berufszeit nach Abs. 4 beträgt fünf Jahre. In ihr sind keine Ausbildungszeiten enthalten. Der Lehrgang an der Krankenpflegeschule hat zwei Jahre gedauert. Die Berufszeit nach Abs. 4 ist um zwei Jahre zu kürzen.

2. Die Berufszeit nach Abs. 4 beträgt fünf Jahre. Bei ihrer Festsetzung ist bereits eine Ausbildungszeit von einem Jahr unberücksichtigt geblieben. Der Lehrgang an der Krankenpflegeschule hat zwei Jahre betragen. Die Zeit von zwei Jahren, um die die Berufszeit nach Abs. 4 zu kürzen ist, wird um ein Jahr vermindert, weil einer Lehrgangszeit von einem Jahr eine Ausbildungszeit von einem Jahr gegenübersteht, die bei der Festsetzung der Berufszeit nach Abs. 4 unberücksichtigt geblieben ist. Die hinzuzurechnende Berufszeit beträgt somit vier Jahre.

f) Zu Nr. 9

Nr. 9 gilt nur für die Angestellten, deren durchschnittliche Wochenarbeitszeit 48 Stunden beträgt. Beträgt die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als 48 Stunden, so ist die Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 2 und 3 zu zahlen.

Zur Monatsvergütung gehört nicht der Kinderzuschlag.

g) Zu Nr. 10

Nr. 25 Buchst. b gilt sinngemäß.

Der Divisor ändert sich

in den Fällen aa) auf 1:143

im Falle bb) auf 1:130.

40. Zu SR 2 b

a) Zu Nr. 3

Hinweis auf Nr. 39 Buchst. b.

b) Zu Nr. 4 Abs. 5

Hinweis auf Nr. 39 Buchst. d.

c) Zu Nr. 7 Abs. 2

Hinweis auf Nr. 39 Buchst. g.

41. Zu SR 2 c

a) Zu Nr. 3

Hinweis auf Nr. 39 Buchst. b.

b) Zu Nr. 10 Abs. 2

Hinweis auf Nr. 39 Buchst. g.

c) Zu Nr. 12

Bei den in dieser SR bezeichneten Zeugnissen handelt es sich um Zeugnisse im Sinne des § 61. Zeugnisse, die ausschließlich die ärztliche Qualifikation betreffen, können nach wie vor vom Chefarzt bzw. dem leitenden Arzt allein ausgestellt werden.

d) Zu Nr. 14

Die in Satz 1 genannte „geltende regelmäßige Arbeitszeit“ ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden oder eine andere ausdrücklich in örtlichen oder betrieblichen Bestimmungen festgelegte kürzere Arbeitszeit.

42. Zu SR 21

a) Zu Nr. 1

Zu den berufsbildenden Schulen gehören auch die höheren Fachschulen und die Ingenieurschulen.

Angestellte an verwaltungseigenen und betriebs-eigenen Fachschulen, deren Besuch ausschließlich oder überwiegend den Angehörigen der Verwaltung oder des Betriebes vorbehalten ist, und Lehrkräfte an Volkshochschulen fallen nicht unter die Sonderregelungen.

b) Zu Nr. 5

Zu den für die entsprechenden Beamten anzuwendenden Bestimmungen gehören auch die über die Übertragung des Urlaubs auf das nächste Urlaubsjahr.

43. Zu SR 2 n Nr. 3 Abschnitt A

Bereitschaftsdienst darf nur für die Zeiten vom Beginn des Nachtverschlusses der Gefangenen bis zum Arbeitsbeginn des nächsten Tages angeordnet werden.

44. Zu SR 2 y

a) Zu Nr. 1

Die Vorschriften dürfen nicht zur mißbräuchlichen Vereinbarung kurzfristiger Kettenarbeitsverträge angewendet werden.

Bestehende Zeitverträge werden bezüglich ihrer Dauer durch das Inkrafttreten des BAT nicht berührt.

b) Zur Protokollnotiz Nr. 5 zu Nr. 1

Der Abschluß von Zeitverträgen, Verträgen für Aufgaben von beschränkter Dauer und Aushilfsverträgen ist auch für die Flüchtlingslager bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nicht ausgeschlossen.

c) Zu Nr. 7

Ist in einem befristeten Arbeitsvertrag eine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen, so gelten die Kündigungsfristen der Nr. 7 Abs. 3, wenn sie günstiger sind.

Ist in einem befristeten Arbeitsvertrag, der beim Inkrafttreten des BAT bereits fünf Jahre bestanden hat, eine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen, so soll nach einer Zusage der Arbeitgeber in den Tarifverhandlungen bei einer etwaigen Kündigung nicht mit den Fristen der Nr. 7 Abs. 3, sondern mit den Fristen des § 53 Abs. 2 gekündigt werden, falls diese günstiger sind. Wir bitten, hiernach zu verfahren.

III. Außerkrafttreten der Bestimmungen

Die folgenden veröffentlichten Erlasse werden mit dem Inkrafttreten des BAT aufgehoben:

- a) Runderlaß des Innenministers vom 3. Februar 1951 betr. Gelöbnis der Angestellten im öffentlichen Dienst (MBI. NW. S. 86 / SMBl. NW. 203130),
- b) Runderlaß des Finanzministers vom 11. Mai 1951 betr. Urlaub zu Studienzwecken, Auslandsreisen usw. (MBI. NW. S. 579 / SMBl. NW. 20315),
- c) Runderlaß des Finanzministers vom 7. Juli 1953 betr. Aufrücken von Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallen (MBI. NW. S. 1100 / SMBl. NW. 203300),
- d) Runderlaß des Finanzministers vom 11. September 1953 betr. Tarifvertrag vom 4. September 1953 über die Regelung der sich aus Art. 3, 117 GG ergebenden Probleme (MBI. NW. S. 1635 / SMBl. NW. 203130),
- e) Gemeinsamer Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers vom 10. Juli 1954 betr. Verdienstausschlag für Angestellte und Arbeiter, die als Schöffen oder Geschworene bestellt sind (MBI. NW. S. 1252 / SMBl. NW. 2033),
- f) Gemeinsamer Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers vom 4. August 1955 betr. Verdienstausschlag für Angestellte und Arbeiter, die als Sozial- oder Arbeitsrichter bestellt sind (MBI. NW. S. 1610 / SMBl. NW. 2033),
- g) Runderlaß des Finanzministers vom 21. Juni 1955 betr. Übergangsgeld nach der ADO zu § 16 TO.A für Angestellte, die infolge Erreichung der Altersgrenze ausscheiden (MBI. NW. S. 1259 / SMBl. NW. 203309),
- h) Gemeinsamer Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers vom 14. Oktober 1955 betr. Tarifvertrag vom 21. September 1955 über die Erhöhung der Zusatzverpflegung für das Personal auf Infektions- und Tuberkulosestationen (MBI. NW. S. 1990 / SMBl. NW. 203302),
- i) Gemeinsamer Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers vom 26. Mai 1956 betr. Tarifvertrag für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer vom 15. Mai 1956 (MBI. NW. S. 1261 / SMBl. NW. 20310),
- j) Runderlaß des Finanzministers vom 12. November 1957 betr. Übergangsgeld gemäß ADO zu § 16 TO.A; hier: Ausscheiden von weiblichen Angestellten nach Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 25 Abs. 3 AVG) (MBI. NW. S. 2325 / SMBl. NW. 203309),
- k) Runderlaß des Finanzministers vom 23. Mai 1958 betr. Gewährung des Ortszuschlags an Angestellte (MBI. NW. S. 1202 / SMBl. NW. 203301),
- l) Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers und des Finanzministers vom 7. Juli 1958 betr. Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Tarifangestellten vom 14. Juni 1958 (MBI. NW. S. 1837 / SMBl. NW. 20315),
- m) Gemeinsamer Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers vom 11. November 1958 betr. Tarifvertrag vom 11. September 1958 über die Neuregelung des Ortszuschlags und des Kinderzuschlags für Angestellte (MBI. NW. S. 2508 / SMBl. NW. 203301),
- n) Runderlaß des Finanzministers vom 12. März 1959 betr. Anrechnung der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz auf das Übergangsgeld gemäß Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A (MBI. NW. S. 661 / SMBl. NW. 203309),
- o) Runderlaß des Finanzministers vom 1. Juni 1959 betr. Übergangsgeld gemäß ADO zu § 16 TO.A (MBI. NW. S. 1432 / SMBl. NW. 203309),
- p) Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers und des Finanzministers vom 10. Juni 1960 betr. Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960 (MBI. NW. S. 1695 / SMBl. NW. 20315),
- q) Gemeinsamer Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers vom 21. Juni 1960 betr. Weiterzahlung von Bezügen für die Dauer der Schonungszeit im Anschluß an einen Kuraufenthalt (MBI. NW. S. 1716 / SMBl. NW. 20315),

- r) Gemeinsamer Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers vom 2. Juli 1959 betr. Anwendung von Dienstordnungen gemäß § 16 AOGO des Reichs und des Landes Preußen (MBI. NW. S. 1670 / SMBl. NW. 20310),
- s) Gemeinsamer Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers vom 2. Juli 1959 betr. Tarifvertrag über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn. Assistentinnen, med.-techn. Gehilfinnen (MBI. NW. S. 1689 / SMBl. NW. 20315),
- t) Gemeinsamer Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers vom 28. Januar 1960 betr. Übergangsgeld nach der ADO zu § 16 TO.A (MBI. NW. S. 281 / SMBl. NW. 203309).

Ferner werden aufgehoben alle zum bisherigen Tarifrecht für Angestellte ergangenen Erlasse des ehemaligen

Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, des ehemaligen Reichsministers der Finanzen und des ehemaligen Preußischen Finanzministers sowie die Erlasse des Innenministers und des Finanzministers, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblatts aufgenommen worden sind. Nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblatts aufgenommene Erlasse des Innenministers und des Finanzministers, die sich auf das nach I. Nr. 2 geltende Tarifrecht erstrecken, gelten weiter.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 660 / IV / 61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15101 / 61 — v. 24. 2. 1961 (MBI. NW. S. 375 / SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage 1

Musterarbeitsvertrag

Zwischen

dem

vertreten durch

(Verwaltung, Betrieb)

und

Herrn/Frau/Fräulein

(Vor- und Zuname)

wird — vorbehaltlich der Genehmigung durch

1) folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein geb. am

wird ab

bei

auf unbestimmte Zeit / für die Zeit bis 2) /

bis — zur (m) / für 3)

als Angestellter / Zeitangestellter / Angestellter für Aufgaben von begrenzter Dauer / Aushilfsangestellter 4)

unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe eingestellt / weiterbeschäftigt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen.

§ 3 5)

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich.

§ 4

Nebenabreden

.....
.....
.....

....., den 19.....

(Verwaltung, Betrieb)

(Unterschrift)

(Unterschrift des Angestellten)

1) Auszufüllen, wenn sich eine vorgesetzte Dienstbehörde die Genehmigung vorbehalten hat.

2) Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei kalendermäßig befristeten Zeitverträgen.

3) Bezeichnung des Zwecks, mit dessen Erreichung, oder des Ereignisses, mit dessen Eintritt das Arbeitsverhältnis endet.

4) Nichtzutreffendes durchzustreichen.

5) Kommt nur für nichtvollbeschäftigte Angestellte in Betracht.

.....
(Behörde)

Verhandelt

....., den 19

Niederschrift

Über die Ablegung des Gelöbnisses nach § 6 BAT und die Verpflichtung gemäß § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351).

Herr

Frau

Fräulein

hat heute das Gelöbnis gemäß § 6 des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961 über die gewissenhafte Erfüllung seiner (ihrer) Dienstobliegenheiten und die Wahrung der Gesetze durch Nachsprechen der folgenden Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

Ihm (ihr) wurden die Bestimmungen des § 353 b StGB und der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 bekanntgegeben und erläutert. Er (sie) wurde besonders darauf hingewiesen, daß seine (ihre) Verpflichtung nach § 1 der vg. Verordnung zur Folge hat, daß

- a) die Strafvorschriften dieser Verordnung auf ihn (sie) Anwendung finden können
- und
- b) er (sie) gemäß § 353 b ^{II} StGB wie ein Beamter unter die Strafvorschrift des § 353 b ^I StGB fällt.

Er (sie) wurde sodann durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner (ihrer) Obliegenheiten gemäß § 1 der Verordnung verpflichtet.

Gesehen und unterschrieben:

.....

Geschlossen:

.....

Anlage 3

[Dienststelle]

(Name des Angestellten)

**Berechnung
der Beschäftigungszeit (§ 19 BAT) und der Dienstzeit (§ 20 BAT)**

Geburtstag:

Einstellungstag:

A. Beschäftigungszeiten, Berechnungstichtag 1. 4. 1961 — Einstellungstag

[illegible]

dazu gem. § 72 Nr. 3

Summe 2
umgerechnet

Die Beschäftigungszeit rechnet vom ab.

15 Beschäftigungsjahre sind vollendet am das 40. Lebensjahr am

B. Dienstzeiten, Berechnungstichtag 1. 4. 1961 — Einstellungstag

Arbeitgeber	Beschäftigt von	bis	Jahre	Tage
a) Beschäftigungszeit nach A Summe 1				
b) sonstige Dienstzeiten:				
Summe ungerechnet				

Die Dienstzeit rechnet vom ab.

25 Dienstjahre sind vollendet am

40 Dienstjahre sind vollendet am

Sachlich richtig und festgestellt:

20310

Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL)

vom 14. Januar 1959;

hier: Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1466 IV 61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15185/61 —
v. 24. 4. 1961

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) wird mit Wirkung vom 1. April 1961 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 20 erhält die folgende Fassung:

„20. Zu § 29

- a) Bis zum Abschluß des vorgesehenen besonderen Abkommens sind die Zuschläge in dem bisherigen Umfang weiterzuzahlen.
- b) Bis zu einer tarifvertraglichen Regelung erhalten Arbeiter bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen die zusätzliche Verpflegung wie die Angestellten nach § 33 Abs. 4 BAT. Nr. 19 Buchst. b) der Durchführungsbestimmungen zum BAT gilt entsprechend.“

2. Nr. 21 Buchst. a) erhält die folgende Fassung:

„a) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erkläre ich — der Finanzminister — mich auf Grund des § 10 des Haushaltsgesetzes 1961 damit einverstanden, daß in Abweichung von § 33 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz Arbeitern, die als Schöffen, Geschworene, Sozialrichter oder Arbeitsrichter bestellt sind, der Lohn für die Zeit des Arbeitsausfalls, der durch die Ausübung dieser Ehrenämter eintritt, fortgezahlt wird.“

3. Nr. 24 erhält folgenden neuen Buchstaben k):

„k) Die Krankenbezüge nach § 42 werden nur bei verordnetem Kuraufenthalt oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls gezahlt. Der Kuraufenthalt ist mit der Entlassung aus der Kuranstalt beendet. Die Krankenbezüge können in der anschließenden Zeit bis zur Wiederaufnahme der Arbeit nur weitergezahlt werden, wenn Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Ist der Arbeiter arbeitsfähig, wird aber eine Schonungszeit ärztlich verordnet, so muß sich der Arbeiter entweder diese Zeit auf den Erholungsurlaub anrechnen lassen, er erhält dann den Urlaubslohn, oder sich ohne Dienstbezüge beurlauben lassen.“

4. Nr. 36 letzter Satz erhält die folgende Fassung:

„Nr. 34 der Durchführungsbestimmungen zum BAT gilt entsprechend.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1048 IV 59 — u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15128/59 — v. 16. 3. 1959 (MBL. NW. S. 791) i. d. F. v. 10. 11. 1959 (MBL. NW. S. 2919), v. 27. 6. 1960 (MBL. NW. S. 1779) u. v. 10. 11. 1960 (MBL. NW. S. 2890 / S. MBL. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 806.

20312

I. Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten auf die Beschäftigungszeit und Dienstzeit bei Angestellten und Arbeitern sowie Festsetzung der Grundvergütung bei Angestellten bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge des Zusammenbruchs

II. Berücksichtigung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst in der sowjetisch besetzten Zone bei Angestellten und Arbeitern

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4021 / B 4125 / B 4200 — 1425 IV 61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36/27.14.37 — 15186/61 — v. 25. 4. 1961

Mit Wirkung vom 1. April 1961 (Inkrafttreten des BAT) wird der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d.

Innenministers vom 3. 9. 1959 (MBL. NW. S. 2383 / S. MBL. NW. 20312) aufgehoben und auf Grund des § 10 des Haushaltsgesetzes 1961 durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

I.

Bei Angestellten und Arbeitern, die sich bis zum Zusammenbruch des Reichs in ungekündigter Stellung im öffentlichen Dienst befunden haben und aus anderen als tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben, kann abweichend von den Vorschriften des BAT und des MTL nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 4 verfahren werden, wenn sie nachweisen oder glaubhaft machen, daß sie sich nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich um eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst bemüht haben.

Als unverschuldeter Grund gilt im Regelfall Krankheit, Kriegsgefangenschaft, Internierung oder im Zusammenhang mit der Entnazifizierung eingetretene Arbeitsunterbrechung.

Die Ziffern 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die betreffenden Angestellten und Arbeiter freiwillig ausgeschieden sind oder nach dem Zusammenbruch aus tarifrechtlichen Gründen ordnungsgemäß entlassen oder wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, die, falls sie während der Beschäftigung im öffentlichen Dienst begangen worden wäre, zu einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses geführt hätte, oder wenn durch rechtskräftiges Urteil gegen sie ein Berufsverbot oder eine Berufsbeschränkung ergangen ist.

Bei Personen, die nach dem G 131 nicht an der Unterbringung teilnehmen und erst nach dem 31. März 1951 wiedereingestellt worden sind, können die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4 nur mit meiner — des Finanzministers — Zustimmung und der Zustimmung des zuständigen Ressortministers angewendet werden.

Bei ehemaligen Beamten im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes einschließlich der in den Truppendienst übergeführten ehemaligen Wehrmachtsbeamten, die aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben, und die als Angestellte oder Arbeiter wiederverwendet werden, gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Bei einer Wiederverwendung als Angestellter kann abweichend von den Bestimmungen des BAT nach den nachstehenden Ziffern 1, 2 und 5 verfahren werden. Werden diese ehemaligen Beamten als Arbeiter wiederverwendet, so ist Ziffer 3 anzuwenden.

1. Bei Angestellten kann die Beschäftigungszeit nach § 19 BAT bzw. die Dienstzeit nach § 20 BAT nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so festgesetzt werden, wie wenn ihr Dienstverhältnis längstens bis zum 31. März 1949 fortbestanden hätte.

a) Stand der Angestellte bis zu seinem Ausscheiden infolge des Zusammenbruchs im Dienstverhältnis bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Aufgaben am 8. Mai 1945 Landesaufgaben waren oder nach dem 8. Mai 1945 auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, so ist die Zeit der Nichtbeschäftigung auf die Beschäftigungszeit (§ 19 BAT) anzurechnen.

b) Stand der Angestellte bis zum Ausscheiden infolge des Zusammenbruchs im Dienstverhältnis zu einem anderen in § 20 Abs. 2 und 4 BAT genannten öffentlichen Arbeitgeber, so sind die Zeiten der Nichtbeschäftigung auf die Dienstzeit (§ 20 BAT) anzurechnen.

2. Soweit die Nichtbeschäftigungszeit nach Ziff. 1 auf die Beschäftigungszeit (§ 19 BAT) oder auf die Dienstzeit (§ 20 BAT) angerechnet werden kann, ist sie nach § 72 Nr. 10 BAT auf die Zeiten für die Bemessung des Übergangsgeldes gem. § 63 Abs. 2 BAT anzurechnen. Die Unterbrechung der Beschäftigung gilt, auch soweit sie über den 31. März 1949 hinausgeht, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 63 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT.

3. Bei Arbeitern kann die Beschäftigungszeit nach § 6 MTL bzw. die Dienstzeit nach § 7 MTL nach Maßgabe

der folgenden Bestimmungen so festgesetzt werden, wie wenn ihr Dienstverhältnis längstens bis zum 31. März 1949 fortbestanden hätte.

- a) Stand der Arbeiter bis zu seinem Ausscheiden infolge des Zusammenbruchs im Dienstverhältnis bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Aufgaben am 8. Mai 1945 Landesaufgaben waren oder nach dem 8. Mai 1945 auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, so ist die Zeit der Nichtbeschäftigung auf die Beschäftigungszeit (§ 6 MTL) anzurechnen.
 - b) Stand der Arbeiter bis zum Ausscheiden infolge des Zusammenbruchs im Dienstverhältnis zu einem anderen in § 7 Abs. 2 MTL genannten öffentlichen Arbeitgeber, so sind die Zeiten der Nichtbeschäftigung auf die Dienstzeit (§ 7 MTL) anzurechnen.
4. Bei Angestellten, die in derselben Vergütungsgruppe wiedereingestellt werden, in der sie bis zum Zusammenbruch gewesen sind, kann die Grundvergütung so festgesetzt werden, wie wenn ihr Angestelltenverhältnis längstens bis zum 31. März 1951 fortbestanden hätte. Werden sie in einer Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl als ihrer früheren wiedereingestellt, so kann die Grundvergütung so festgesetzt werden, wie wenn sie längstens bis zum 31. März 1951 statt in ihrer früheren in der Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl gewesen wären. Rücken sie in eine Vergütungsgruppe mit niedrigerer Ordnungszahl auf, die nicht höher ist als die frühere Vergütungsgruppe, so kann dieses Verfahren erneut angewandt werden, wenn es günstiger ist als die Anwendung des § 27 Abs. 2 und 3 BAT.
- Bei Spätheimkehrern, die nach dem 31. März 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, tritt an die Stelle des 31. März 1951 der Tag der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft. Voraussetzung ist, daß sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, sich binnen drei Monaten nach der Entlassung um eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst zu bemühen. Meine — des Finanzministers — Zustimmung nach Abschnitt I Abs. 4 ist hierbei nicht erforderlich.
5. Bei einem ehemaligen Beamten kann, wenn er im Angestelltenverhältnis beschäftigt wird und einer seiner jetzigen Vergütungsgruppe vergleichbaren oder einer höheren Besoldungsgruppe angehört hat, die Grundvergütung so festgesetzt werden, wie wenn er bereits an dem Tage in seine jetzige Vergütungsgruppe eingestellt worden wäre, an dem er in eine vergleichbare oder höhere Besoldungsgruppe als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter erstmals eingewiesen worden ist. Ziffer 4 gilt entsprechend.
- Anlage** Tabelle über die vergleichbaren Besoldungs- und Vergütungsgruppen liegt an.

II.

1. In Abschnitt II Nr. 16 Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum BAT haben wir zugelassen, daß § 27 Abs. 5 BAT auch angewandt werden kann für Angestellte, die vor Inkrafttreten des BAT aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde aus einer Verwaltung oder aus einem Betrieb ausgeschieden sind, die von der TO.A erfaßt waren.

Die TO.A ist in der sowjetischen Zone durch Tarifverträge abgelöst worden. Eine Anwendung des § 27 Abs. 5 BAT würde daher auch auf Grund der vg. Bestimmungen nicht möglich sein, wenn das Ausscheiden nach Ablösung der TO.A durch Tarifverträge in der sowjetischen Zone liegt. Wir sind jedoch damit einverstanden, daß § 27 Abs. 5 BAT sinngemäß noch angewandt wird bei den Angestellten, für die die TO.A vor ihrer Ablösung zwingend gegolten hat. Auszugehen ist dabei von der letzten Vergütungsgruppe nach der TO.A.

Die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der Sowjetzone bis zur Einstellung als Angestellter in den öffentlichen Dienst innerhalb der Bundesrepublik bleibt unberücksichtigt. Dagegen kann die Zeit der Beschäftigung als Angestellter im öffentlichen Dienst der Sowjetzone auch nach Ablösung der TO.A durch Tarifverträge mitberücksichtigt werden.

2. Die beruflich im Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft in der Sowjetzone zugebrachte Tätigkeit

kann als Dienstzeit im Sinne des § 7 Abs. 2 MTL angerechnet werden. Beruflich im Arbeitsverhältnis zugebrachte Tätigkeit bei volkseigenen Betrieben kann nur insoweit angerechnet werden, als Betriebe dieser Art auch in der Bundesrepublik als Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften geführt werden.

3. Bei Sowjetzonen-Flüchtlingen im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) sehen wir die Gründe, die im Zusammenhang mit der Flucht zu einem Ausscheiden aus dem dortigen öffentlichen Dienst geführt haben, nicht als Gründe im Sinne der §§ 20 Abs. 3 und 27 Abs. 5 BAT und des § 7 Abs. 2 MTL an, die die Betroffenen selbst zu vertreten haben.

III.

Höhere Leistungen, die sich aus der Anwendung der Abschnitte I und II ergeben können, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach der Einstellung gestellt wird, vom Tage der Einstellung ab, im übrigen vom Ersten des Antragsmonats an, gewährt werden.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage

**Gegenüberstellung
der Besoldungsgruppen nach der Reichsbesoldungs-
ordnung A mit den Vergütungsgruppen des BAT**

Vorbemerkung: Eine amtliche Gegenüberstellung besteht nicht. Für den Vergleich sind entscheidend die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT und die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen der RBO maßgebend. Die Gegenüberstellung kann daher nur einen Anhalt geben.

Es sind vergleichbar:

Besoldungsgruppe	mit	Vergütungsgruppe
		Sondergruppe (ADO vom 10. 5. 1938, RBB. S. 207)
A 1 a		
A 1 b		I
A 2 b		
A 2 c 2 Stufe 4—11*)		II
A 2 c 2 Stufe 1—3*)		III
A 2 d		
A 2 e		IV a
A 3 a		
A 3 b		
A 4 b 1		IV b
A 4 b 2		
A 4 c 1		V
A 4 c 2		
A 4 d		
A 4 e		VI
A 4 f		
A 5 a		
A 5 b		
A 6		
A 7 a		VII
A 7 b		
A 7 c		
A 8 a		VIII
A 8 b		
A 9		
A 10 a		IX
A 10 b		
A 11		X

Anmerkung:

*) Die Stufe bestimmt sich nach dem BDA.

— MBl. NW. 1961 S. 806.

1102
20012

**Aufgaben und Zuständigkeiten, Sitz und Anschrift
des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 3. 5. 1961 — Z A 3 — 0.251

Mit Wirkung vom 1. Mai 1961 nehme ich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten wahr:

1. die Landesplanung,
2. das Wohnungs- und Siedlungswesen, einschl. des Kleingartenwesens, der Wohnungswirtschaft und der Wohnungsfürsorge für die Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge, Evakuierte, Heimkehrer und heimatlose Ausländer,
3. die technischen Aufgaben auf dem Gebiet des Bauwesens, insbesondere des Wohnungsbaues, der Baupolitik, Bauwirtschaft, städtebaulichen Planung, des landwirtschaftlichen Bauwesens, und des Wohnungsbaues für Stationierungstreitkräfte,
4. das Vermessungswesen,
5. den Straßen- und Brückenbau,
6. den Staatshochbau.

Sitz und Postanschrift des Ministeriums ist Düsseldorf, Karltor 8; Fernruf Düsseldorf 89 31, Fernschreiber 0858 2728.

Die Landesbaubehörde Ruhr führt Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministers für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, weiter. Sitz, Anschrift und Fernsprechan-schluß bleiben unverändert.

Ich bitte um Beachtung.

- Bezug: a) Verordnung über die Zuständigkeit des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 188).
- b) § 2 II. der Verordnung über die Teilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau vom 29. Juli 1954 (GS. NW. S. 21)
- c) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 2. 1949 (SMBL. NW. 20011)

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1961 S. 808.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.